

treten lassen. Es zwingt zu klaren und u. U. auch unerbittlichen Konsequenzen hinsichtlich einer der Grundkonzeption entsprechenden Gestaltung aller Elemente des Systems der Planung und Leitung.

Das zu projektierende Modell der wirtschaftsrechtlichen Systemregelung hängt damit von der konzeptionellen Entscheidung einer Reihe grundlegender ökonomischer Probleme ab. Zu ihnen zählen

a) die im Ergebnis der prognostischen Arbeit zu treffenden volkswirtschaftlichen Strukturentscheidungen und ihre Umsetzung in die Planzielstellungen der Teilsysteme;

b) die Grundlinie der künftigen planmäßigen beweglichen Preisentwicklung;

c) die Realität langfristiger Normative für die Gewinnverwendung;

d) die Wirkung des Außenwirtschaftsergebnisses im Ergebnis der Betriebe und ihr Verfügungsrecht über Teile des Valutaergebnisses;

e) die teilweise Regulierung materieller Verhältnisse zwischen Aufkommen und Nachfrage auf der Grundlage der Strukturentscheidungen des Perspektivplanes durch die Erhöhung einer effektiven Produktion über den eigenverantwortlichen Einsatz der erwirtschafteten Finanzkraft der Betriebe einerseits, die Zurückdrängung der Nachfrage, die aus einer Produktion geringer Effektivität resultiert, durch ökonomische Faktoren andererseits;

f) die Entwicklung des Perspektivplanes zur maßgeblichen Grundlage der eigenen betrieblichen Zielsetzung und die entsprechend veränderte Funktion der verbindlichen Jahresplanung.

2.3 Aus dieser Bindung an die Entscheidung konzeptioneller Grundfragen des ökonomischen Systems als Ganzes sollen *keine Schlußfolgerungen für die Reihenfolge der Arbeit* abgeleitet werden. Wir gehen vielmehr davon aus, daß diese juristische Modellierung in die Arbeit zur Durchsetzung des ökonomischen Systems als Ganzes integriert sein muß. Die Inangriffnahme einer derartigen komplexen Grundsatzregelung, die von den prognostischen Überlegungen über die Gesetzgebung ausgeht, bedeutet auch nicht, daß auf weitere Teilschritte in der Gesetzgebung verzichtet werden könnte, sondern erfordert sie. Einerseits erwachsen aus letzteren und aus der Anwendung solcher Regelungen Erkenntnisse für die spätere komplexe Grundsatzregelung, andererseits wird die langfristige Arbeit an einer Grundsatzregelung in den weiteren Zwischenschritten fruchtbar.

Zweifellos werden auch künftig und gerade für eine komplexe Grundsatzregelung Informationen als Entscheidungsvoraussetzungen z. T. erst gesammelt werden müssen. Das gilt insbesondere für die Erfahrungen in solchen Bereichen wie im Schiffbau oder in der Uhrenindustrie, wo im Jahre 1968 ein Modell des ökonomischen Systems als Ganzes wirksam wird.¹³ Das steht jedoch keineswegs der gleichzeitigen und langfristigen Arbeit an einer komplexen Grundsatzregelung im Wege, kann aber sehr wohl den Zeitpunkt ihrer Inkraftsetzung beeinflussen. Auch bei ihrer Projektierung verbinden sich Rückrechnung aus prognostischer Sicht und Verwertung der Erfahrungen des erreichten Standes. Beide fließen sie laufend in die Arbeit der Gesetzgebungskommissionen ein, zumal die Informationen beider Arten sich ihrerseits weiterentwickeln. Es geht darum, daß das Herangehen aus prognostischer Sicht infolge der bisher auf Teilbereiche bezogenen Regelungen nicht den gebührenden Platz einnahm. Ein solches Herangehen wäre aber nur dann entbehrlich, wenn die Umsetzung in die rechtliche Regelung zu Unrecht als bloße Reflexion getroffener Entscheidungen, nicht aber als inte-

¹³ vgl. W. Ulbricht, *Der Weg zur Durchführung der Beschlüsse des VII. Parteitag der SED auf dem Gebiete der Wirtschaft, Wissenschaft und Technik*, Berlin 1967. S. 109.